

Curien behaupten gegen die Meynung der Städte, daß sie im Ubrigen von Beytragsleistungen zur Straßenherstellung ganz frey zu lassen. Auch ist in Ansehung der Frage, in welcher Maase von den Ritterguthsbesitzern zu dem Fraglichen mitgewirkt werden möchte, die Meynung der ritterschaftlichen von der der städtischen Curien verschieden. Die Ansicht der ritterschaftlichen Curien geht dahin:

1.

a.) Die Ritterguthsbesitzer möchten die Communicationswege, so weit sie auf ihrem Grundeigenthum hinführten, gleichviel ob das Grundeigenthum Ritterguths Pertinenz oder steuerbar, allein bauen und unterhalten.

b.) Grenzte der Ritterguthsbesitzer Grundeigenthum nur an eine Seite der Straße, so sollten sie bloß die Hälfte der anstoßenden Straße, jedoch der ganzen Breite nach zu bauen und zu unterhalten haben.

c.) Uebrigens sollten dieselben, selbst wenn sie ein Bauerguth im Dorfe hätten, weshalb sie als Gemeindemitglieder zu betrachten, von aller Beihülfe zum Straßen- und Wege-Baue verschont bleiben.

d.) Insonderheit sollte die Gemeinde den Weg durch das Dorf unbedingt allein zu bauen und zu unterhalten haben.

e.) Entstände durch die Bestimmungen sub a. und b. eine auffallende Prägravation der Ritterguthsbesitzer, so solle die diesfallige Ausgleichung zwischen den Ritterguthsbesitzern und den Gemeinden durch die Straßenbau-Commission bewirkt werden.

Preiswürdig dürfte sich diese Bestimmung insofern darstellen, als dabei alle Collision der Ritterguthsbesitzer mit den Communen ausgeschlossen bleibe. Allein gegen sie spricht es, daß nach derselben die Wegebaupflichtigkeit der Ritterguthsbesitzer von dem ganz zufälligen Umstande abhinge, ob ihr Grundeigenthum gerade von einem Communicationswege durchzogen oder begrenzt werde, oder nicht. Unter Festhaltung des oben gegen die Rücksichtnahme auf die Adjacenz aufgestellten Grundsatzes, stimmen die städtische Curien für folgende Disposition:

2.

a.) Die Ritterguthsbesitzer sollten ohne Unterschied, ob zufälliger Weise ihr Grund und Boden von einer Communicationsstraße oder einem Communicationswege betroffen werde oder nicht, zur Mitwirkung für die Instandhaltung der die Dorfflur durchschneidenden Communicationsstraßen und Communicationswege verbunden seyn.

b.) Die gemeinschaftliche Verpflichtung der Ritterguthsbesitzer und Gemeindeglieder zur Herstellung und Instandhaltung solcher Straßen und Wege solle rücksichtlich der Spanndienste und Geldbeiträge nach der Zahl des von einem jeden gehaltenen Zuchtviehes bestimmt werden.

c.) Hierbey aber solle man 20 Stück Schafe 1 Stück Rindvieh gleich schätzen.

Uebrigens sind wir allerseits der Meinung, daß bereits abgeschlossene Verträge über die fragliche Wegeverbesserung aufrecht zu erhalten, so wie daß es den Besitzern der Rit-